

PROZESSBESCHREIBUNG**Teilnahme der Ärzte an diesem Vertrag und Einschreibung von Versicherten****Inhaltsverzeichnis**

1	Teilnahme der Ärzte an diesem Vertrag	2
1.1	Information und Einschreibung der Ärzte	2
1.1.1	Versendung des Infofaxes	2
1.1.2	Teilnahmeerklärung des Arztes	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte sowie Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	2
1.1.5	Verfügbarkeit Teilnahmeunterlagen Versicherte online	3
1.2	Führung und Lieferung der Arztverzeichnisse	3
1.2.1	Änderungen in dem Arztverzeichnis	3
1.3	Informationspflicht des Arztes	3
1.4	Beendigung der Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag	4
1.4.1	Wechsel des Vertragsarztsitzes	4
1.4.2	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks	4
1.4.3	Tod ohne Weiterführung der Praxis	4
1.4.4	Tod mit Weiterführung der Praxis	4
1.4.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
1.4.6	Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
2	Teilnehmende Versicherte	5
2.1	Einschreibung der Versicherten	5
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung durch den Rheumatologen bzw. Kinder- und Jugendrheumatologen	5
2.1.2	Änderungen an der Teilnahme des Versicherten	6

1 Teilnahme der Ärzte an diesem Vertrag

1.1 Information und Einschreibung der Ärzte

1.1.1 Versendung des Infofaxes

Teilnahmeberechtigte Ärzte erhalten von der BDRh-SG auf Kosten der BDRh-SG ein Informationsfax.

Gleichzeitig steht jeweils eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung für den Arzt auf der Website www.bestcaresolutions.de zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Teilnahmeerklärung des Arztes

Die Ärzte füllen die jeweilige Teilnahmeerklärung aus und senden diese an die BDRh-SG.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“) muss jeder Arzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss der an der BDRh-SG teilnehmende Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte sowie Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Die BDRh-SG erfasst den Teilnahmewunsch der Ärzte mit dem Status „angefragt“ in ihrer jeweiligen Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Arztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung, lässt die BDRh-SG den jeweiligen Arzt zur Teilnahme an diesem Vertrag zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung („**Teilnahmebestätigung**“). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Mail genügt der Form. In dem Bestätigungsschreiben

ist der Tag des Teilnahmebeginns genannt.

1.1.5 Verfügbarkeit Teilnahmeunterlagen Versicherte online

Im Bestätigungsschreiben wird die Online-Verfügbarkeit der Anlagen 6.1. bis 6.2. durch die BDRh-SG an die teilnehmenden Rheumatologen und Kinder- und Jugendrheumatologen mitgeteilt.

1.2 Führung und Lieferung der Arztverzeichnisse

Die BDRh-SG führt ein Arztverzeichnis und sendet dieses regelmäßig an die BARMER. Die BDRh-SG veröffentlicht das Arztverzeichnis auf der Homepage.

1.2.1 Änderungen in dem Arztverzeichnis

Änderungen in den Arztverzeichnissen werden durch den Arzt an die BDRh-SG gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf die Arztverzeichnisse:

- Umzug der Praxis des Arztes (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Arztes;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 4 und der Anlage 5 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den Arzt oder durch die BDRh-SG oder die BARMER.

1.3 Informationspflicht des Arztes

Der Arzt muss Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser Anlage 4 Einfluss auf seine Teilnahme

an diesem Vertrag haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich bei der BDRh-SG anzeigen.

Die BDRh-SG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des Arztverzeichnisses an die BARMER.

1.4 Beendigung der Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag

Die BDRh-SG meldet die Beendigung der Teilnahme des Arztes sowie die Beendigungsgründe nach § 4 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des Arztverzeichnisses an die BARMER.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Arzt seinen Vertragsarztsitz bzw. seine Betriebsstätte aus der Vertragsregion weg, endet die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag auf der Grundlage dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die BDRh-SG bedarf.

1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein Arzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb der Vertragsregion um, bleibt seine Teilnahme an diesem Vertrag davon unberührt. Der Arzt ist verpflichtet, der BDRh-SG seine Adressänderung mitzuteilen. Die BDRh-SG erfasst die Änderung in der Datenbank und meldet diese an die BARMER.

1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Arzt und die Arztpraxis wird nicht weitergeführt, endet seine Teilnahme an diesem Vertrag mit dem Tod des Arztes.

1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Arzt und die Arztpraxis wird bis zur Nachbesetzung (Witwenquartal) fortgeführt, endet seine Teilnahme an diesem Vertrag mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ bzw. der Ermächtigung bzw. Berechtigung

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) bzw. der Ermächtigung bzw. Berechtigung endet die Teilnahme an diesem Vertrag automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ bzw. mit dem Ende der Ermächtigung bzw. Berechtigung.

1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Während der Zeit des Ruhens der Zulassung bleibt die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag erhalten, eine Abrechnung von Leistungen aus diesem Vertrag ist jedoch für die Zeit des Ruhens ausgeschlossen.

2 Teilnehmende Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung durch den Rheumatologen bzw. Kinder- und Jugendrheumatologen

Der Rheumatologe bzw. der Kinder- und Jugendrheumatologe händigt dem Versicherten die Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1) sowie die Patienteninformation für Versicherte und die Patienteninformation zum Datenschutz (Anlage 6.2) aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an diesem Vertrag mit der Unterzeichnung Teilnahmeerklärung- und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1). Mit dieser und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß Anlage 6.2 wird insbesondere

- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen an diesem Vertrag hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die durch den Versicherten unterzeichnete Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1) sendet der Rheumatologe bzw. der Kinder- und Jugendrheumatologe unverzüglich, spätestens bis zum 10. Kalendertag des ersten Monats des auf die Einschreibung

folgenden Quartals (10. April für Q1; 10. Juli für Q2; 10. Oktober für Q3; 10. Januar für Q4) im Original an das von der BDRh-SG eingesetzte Rechenzentrum. Bei einer späteren Übermittlung der Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1) durch den Rheumatologen bzw. Kinder- und Jugendrheumatologen wird eine Auszahlung von Honoraren für den Versicherten solange zurückgestellt, bis die Teilnahmeerklärung- und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1) bei der BDRh-SG eingegangen ist.

Das von der BDRh-SG eingesetzte Rechenzentrum scannt, verarbeitet und übermittelt postalisch die Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1) gesammelt und im Original regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, an die BARMER, Scanzentrum, 73520 Schwäbisch Gmünd oder einen von der BARMER beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung).

Der Versicherte ist mit Datum der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung (Anlage 6.1) eingeschrieben. Die Abrechnung von Leistungen ist sofort nach Einschreibung möglich.

2.1.2 Änderungen an der Teilnahme des Versicherten

Die BARMER meldet an die BDRh-SG regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ende eines Quartals die Änderungen an der Teilnahme der eingeschriebenen Versicherten. Die Rückmeldung beinhaltet alle beendeten Teilnehmer mit dem Teilnahmeendedatum und dem zugehörigen Endgrund. Die Datenübermittlung erfolgt über die Bereitstellung und Abholung der Daten auf und von einem SFTP-Server.